

**Zweite Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung
der Hansestadt Hamburg *).**

Vom 12. September 1938.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 921) findet im Rechnungsjahr 1938 auf die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg keine Anwendung.

§ 2

(1) Neben den Vorschriften des Sechsten Teiles der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) gelten für die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg im Rechnungsjahr 1938 entsprechend die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden, der Reichskassenordnung und der Rechnungslegungsordnung für das Reich als gemeindliches Satzungsrecht. Änderungen dieses Satzungsrechts bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 30. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 195) tritt für die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg außer Kraft.

§ 3

Die Prüfung der Rechnungen der bis zum 1. April 1938 selbständigen hamburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände nimmt das Rechnungsprüfungs-

amt der Hansestadt Hamburg vor. Die Entlastung spricht der Reichsstatthalter aus. § 96 der Deutschen Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Schüke

**Verordnung
über Änderung österreichischer Zölle.**

Vom 13. September 1938

Auf Grund der Verordnung über Änderung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolen im Lande Österreich vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 650) wird verordnet:

§ 1

Der österreichische Zolltarif wird wie folgt geändert:

In den Anmerkungen zu Nr. 23 bis 26 ist folgende Anmerkung 3 anzufügen:

Zollfuß in Kronen
für 100 kg
1,10

3. Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 1938 in Kraft.

Berlin, 13. September 1938

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

*) Betrifft nicht das Land Österreich.

**Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung
im Lande Österreich.**

Vom 15. September 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 für das Land Österreich in Kraft gesetzt.

Artikel II

Zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1

zum § 1 des

(1) Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtllicher Art werden mit